

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 9. Oktober 2025

Erläuterungen zur 1058. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

| TOP | Titel der Vorlage | Seite |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| | Hinweise ➤ weitere Nachträge | 3 |
| 1 | Wahl des Präsidiums ➤ Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte (Bremen) wird Bundesratspräsident | 4 |
| 2 | Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer | 4 |
| ! | 3 Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse | 5 |
| 4 | Wahl der Schriftführer | 5 |
| 11 | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetzes - Entlastung der Unternehmen durch an- wendungs- und vollzugsfreundliche Umsetzung ➤ Bürokratieentlastung und Lockerung beim Bußgeld | 6 |

**) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.*

| | TOP | Titel der Vorlage | Seite |
|---|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| | 16 | Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes ➤ Bürokratieentlastung und dauerhafte Stromsteuersenkung für die Wirtschaft | 8 |
| | 19 | Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 | 11 |
| ! | 20a | Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz) | 15 |
| ! | 20b | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZRG und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS-Anpassungsfolgegesetz) | 15 |
| | 31 | Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes - Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WModG) ➤ Gewinnung von deutlich mehr Freiwilligen durch neuen attraktiven Wehrdienst | 20 |
| | 35 | Entwurf eines Gesetzes für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026 ➤ Bundeszuschuss 6,5 Milliarden Euro für stabile Netzentgelte | 22 |
| ! | 53 | Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat Strategie für ein Quanten-Europa: Ein Quanten-Europa in einer Welt im Wandel ➤ Europa in der Quantenwissenschaft bis 2030 führend machen | 24 |

Hinweise:

Der Ständige Beirat hat am 08.10.2025 der fristverkürzten Beratung folgender Vorlagen im Bundesrat bereits am 17.10.2025 zugestimmt:

- Gesetz zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 des Grundgesetzes und Änderung anderer Gesetze; Zustimmungsgesetz (Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drucksache 315/25, Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses in BT-Drucksache 21/2107),
- Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz); Zustimmungsgesetz (Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drucksache 314/25, Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses in BT-Drucksache 21/2105),
- Erstes Gesetz zur Änderung des Sanierungshilfengesetzes; Zustimmungsgesetz (Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drucksache 360/25, Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses in BT-Drucksache 21/2106),
- Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung (Pflegefachassistenteneinführungsgesetz); Zustimmungsgesetz (Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drucksache 364/25, Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses in BT-Drucksache 21/2090),
- Sechstes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes; Einspruchsgesetz (Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drucksache 220/25, Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses in BT-Drucksache 21/1634) sowie
- Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung; Einspruchsgesetz (Gesetzentwurf der BT-Fraktionen der CDU/CSU und SPD in BT-Drucksache 21/781, Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses in BT-Drucksache 21/2109).

Der Deutsche Bundestag wird seine Beratungen über die Gesetze voraussichtlich in der 41. Kalenderwoche abschließen. Die vom Deutschen Bundestag dann beschlossenen Vorlagen werden als Nachtrag in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 17.10.2025 aufgenommen. Die Ausschüsse des Bundesrates werden hierzu Beratungen durchführen.

Gemäß Artikel 52 Absatz 1 GG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates (GO BR) in der Fassung vom 23.05.2025 [BR-Drucksache 235/25 (Beschluss)] stehen beim Bundesrat nachfolgende jährliche Wahlen an. Die Amtszeit der zu Wählenden erstreckt sich über das vom 01.11.2025 bis 31.10.2026 laufende Geschäftsjahr.

TOP 1: Wahl des Präsidiums

| | |
|------------------------|------------------------------------------------------|
| Präsident: | Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte (Bremen) |
| Erste Vizepräsidentin: | Ministerpräsidentin Anke Rehlinger (Saarland) |
| Zweiter Vizepräsident: | Ministerpräsident Hendrik Wüst (Nordrhein-Westfalen) |

Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Bundesrepublik Deutschland in allen Angelegenheiten des Bundesrates (§ 6 Absatz 1 Satz 1 GO BR) und repräsentiert den Bundesrat im In- und Ausland. Im Falle der Verhinderung der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes werden ihre oder seine Befugnisse gemäß Artikel 57 GG durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen.

Am 12.12.2013 wurde durch Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder die Reihenfolge der Vorsitzführung ab dem Geschäftsjahr 2017/2018 bis zum Geschäftsjahr 2032/ 2033 auf Basis der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Zensus 2011 neu festgelegt.

Auch für die Wahl der Vizepräsidentschaft gibt es eine festgelegte Regel: Die Präsidentin oder der Präsident des Vorjahres wird zur Ersten Vizepräsidentin oder zum Ersten Vizepräsidenten und die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident des folgenden Geschäftsjahres wird zur Zweiten Vizepräsidentin oder zum Zweiten Vizepräsidenten gewählt. Die Vizepräsidentschaft vertritt bei Verhinderung die Präsidentin oder den Präsidenten und unterstützt bei Erledigung der Aufgaben (§ 7 Absatz 1 und 2 GO BR).

TOP 2: Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer

| | |
|-------------------------------|---------------------------------------------------|
| Vorsitzende: | Staatsrätin Nancy Böhning (Bremen) |
| Erste stellv. Vorsitzende: | Ministerpräsidentin Anke Rehlinger (Saarland) |
| Zweiter stellv. Vorsitzender: | Minister Nathanael Liminski (Nordrhein-Westfalen) |

Gemäß einer Übereinkunft in der 591. Sitzung des Bundesrates in Verbindung mit § 45c Absatz 1 GO BR stellen die Länder, deren Regierungschefinnen oder -chefs das Präsidium des Bundesrates bilden, in gleicher Reihenfolge den Vorsitz der Europakammer.

Die Europakammer ist in Eilfällen oder bei zu wahrender Vertraulichkeit nach Zuweisung eines Beratungsgegenstandes zuständig für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Bundesrates in Angelegenheiten der EU. Ihre Beschlüsse gelten als Beschlüsse des Bundesrates (§§ 45b und 45d GO BR).

TOP 3: Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse - BR-Drucksache 468/25 -

| | |
|---------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV) | Staatsministerin Daniela Schmitt (Rheinland-Pfalz) |
| Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS) | Staatsministerin Heike Hofmann (Hessen) |
| Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten (AA) | Ministerpräsident Michael Kretschmer (Sachsen) |
| Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung (DS) | Regierender Bürgermeister Kai Wegner (Berlin) |
| Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU) | Ministerpräsident Winfried Kretschmann (Baden-Württemberg) |
| Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (FSFJ) | Ministerin Petra Grimm-Benne (Sachsen-Anhalt) |
| Finanzausschuss (Fz) | Minister Dr. Marcus Optendrenk (Nordrhein-Westfalen) |
| Gesundheitsausschuss (G) | Minister Dr. Magnus Jung (Saarland) |
| Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) | Ministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack (Schleswig-Holstein) |
| Ausschuss für Kulturfragen (K) | Minister Christian Tischner (Thüringen) |
| Rechtsausschuss (R) | Senatorin Anna Gallina (Hamburg) |
| Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo) | Minister Detlef Tabbert (Brandenburg) |
| Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U) | Minister Christian Meyer (Niedersachsen) |
| Verkehrsausschuss (Vk) | Senatorin Özlem Ünsal (Bremen) |
| Ausschuss für Verteidigung (V) | Minister Christian Pegel (Mecklenburg-Vorpommern) |
| Wirtschaftsausschuss (Wi) | Staatsminister Hubert Aiwanger (Bayern) |

Der Bundesrat hat 16 ständige Ausschüsse, in denen jedes der 16 Länder jeweils eine Stimme hat. Jedes Land hat traditionell einen (und zwar immer denselben) Ausschussvorsitz inne. Die Verteilung erfolgte entsprechend den Beschlüssen des Ständigen Beirates vom 19.06. 1991 und vom 31.05.1995. Die Ausschüsse haben in ihren Beratungen zur Vorbereitung der 1058. Sitzung des Bundesrates am 17.10.2025 jeweils eine Empfehlung zur Wahl ihrer Vorsitzenden beschlossen (§ 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 GO BR). Am 26.09.2025 hat der Bundesrat zwei neue Ausschüsse gebildet: Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung (DS) und Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (FSFJ); die früheren Ausschüsse für Familie und Senioren (FS) und für Frauen und Jugend (FJ) wurden zusammengelegt.

TOP 4: Wahl der Schriftführer - BR-Drucksache 469/25 -

Für die Wahl stehen (laut der o. g. Drucksache) zur Verfügung:

- Staatsminister Eric Beißwenger (Bayern) sowie
- Staatsrätin Nancy Böhning (Bremen).

Für jedes Geschäftsjahr wählt der Bundesrat zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer aus seinen Mitgliedern, die die Präsidentin oder den Präsidenten während der Sitzung abwechselnd unterstützen (§ 10 Absatz 1 und 2 Satz 1 GO BR).

**TOP 11: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfalts-
pflichtengesetzes - Entlastung der Unternehmen durch anwendungs-
und vollzugsfreundliche Umsetzung
- BR-Drucksache 422/25 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, die Berichtspflicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten abzuschaffen, um Unternehmen von Bürokratie zu entlasten. Des Weiteren soll die Verhängung von Bußgeldern großzügiger geregelt werden: Ein Verstoß gegen die fortgeltenden Sorgfaltspflichten soll nur noch bei schweren Verstößen sanktioniert werden. Ziel ist es, bis zur Überführung der Richtlinie (EU) über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD)¹ in nationales Recht übermäßige Belastungen für deutsche Unternehmen zu vermeiden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG), das mit einigen Ausnahmen am 01.01.2023 in Kraft trat, wurde erstmals die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt in Lieferketten geregelt. Die nun vorgesehenen Änderungen des LkSG sollen durch die Streichung der Berichtspflicht und durch eine gelockerte Verhängung von Bußgeldern die administrativen Belastungen für Unternehmen reduzieren. Eine Sanktionierung soll nur bei massiven Menschenrechtsverletzungen erfolgen.

Auf europäischer Ebene ist am 25.07.2024 die CSDDD-Richtlinie in Kraft getreten. Diese Richtlinie verpflichtet Unternehmen, ihre Geschäftspartner auf die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards zu überprüfen. Die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten sollte zunächst binnen zwei Jahren erfolgen. Nach Verlängerung dieser Frist durch die so genannte "Stop-the-Clock-Richtlinie" (Richtlinie (EU) 2025/794)² ist die Richtlinie bis 26.07.2027 in nationales Recht zu überführen. Die Richtlinie wird aktuell auf europäischer Ebene nachverhandelt; es ist eine weitere Verlängerung für die Umsetzung bis 26.07.2028 vorgesehen.³

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 60) wurde vereinbart, die Richtlinie (EU) 2024/1760 bürokratiearm und vollzugsfreundlich umzusetzen. Das nationale LkSG soll durch das Gesetz, das die CSDDD in nationales Recht überführt, nahtlos ersetzt werden. In der Übergangszeit wird das LkSG angepasst, um administrative Lasten für Unternehmen zu begrenzen und die Anwendungs- und Vollzugsfreundlichkeit zu erhöhen.

¹ [Richtlinie 2024/1760](#)

² [Richtlinie 2025/794](#)

³ [Europäischer Rat, Rat der Europäischen Union: Pressemitteilung vom 23.06.2025](#)

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Der *Wirtschaftsausschuss* schlägt vor, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Er plädiert dafür, weitere Entlastungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Deutschland zu stärken. Um nationale Alleingänge zu verhindern, fordert der Ausschuss die vollständige und passgenaue Umsetzung europäischer Vorgaben. Deshalb soll der in Artikel 2 der CSDDD-Richtlinie geregelte Geltungsbereich für das LkSG übernommen werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann.

TOP 16: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

- BR-Drucksache 427/25 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

- Die aktuell geltende Steuerentlastung gemäß § 9b des Stromsteuergesetzes (StromStG) soll für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft fortgelten, um deren wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen. Sie sollen dauerhaft nur den um 20 Euro je Megawattstunde auf EU-Mindestniveau reduzierten Stromsteuersatz von 0,50 Euro je Megawattstunde zahlen, soweit der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr 250 Euro übersteigt. Ohne Neuregelung würde die Entlastung ab Januar 2026 entfallen.
- Darüber hinaus will die Bundesregierung neuen Entwicklungen der Elektromobilität und Stromspeicherung Rechnung tragen. So sollen Nutzende von Elektrofahrzeugen z. B. steuerrechtlich nicht mehr als Versorgerin oder Versorger behandelt werden, auch wenn sie an bidirektionalen Ladesäulen Strom nicht laden, sondern zurückspeisen (so genannte „Letztverbraucherfiktion“).
- Biomasse, Klär- und Deponiegasanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt sollen Steuerfreiheit erlangen, wenn der Strom am Erzeugungsort genutzt und nicht durch das öffentliche Netz geleitet wird. Zudem soll es zu einer generellen Reduzierung von Bürokratie bei der dezentralen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen kommen.
- Nicht mobile Stromspeicher sollen künftig technologieoffen erfasst werden, sofern sie ausschließlich der Speicherung dienen. Die Besteuerung des Stroms soll erst bei der Entnahme aus dem Speicher stattfinden, um Doppelbesteuerung zu umgehen. Außerdem soll er nach der Rückumwandlung in dem Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungsjahr für die Zwischenspeicherung entnommenen Strommenge steuerfrei bleiben.
- Auch sollen Stromerzeugungsanlagen künftig einzeln betrachtet werden, die bislang technisch miteinander verbunden waren und als Anlagenverklammerung galten, und Ladepunktbetreibende als Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner definiert werden.

Zudem geht es auch darum, das Energie- und Stromsteuerrecht insgesamt klarer zu strukturieren und an EU-rechtliche Vorgaben anzupassen.

Das Gesetz soll am 01.01.2026 in Kraft treten. Die Steuerentlastung für den öffentlichen Personennahverkehr soll vor dem Hintergrund der IT-Umsetzung neuer Verfahrensvorschriften erst am 01.01.2027 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die Bundesregierung greift mit ihrem Gesetzentwurf teilweise Änderungen aus einem Gesetzentwurf zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht aus der vergangenen Wahlperiode des Deutschen Bundestages auf, der der Diskontinuität unterfiel.⁴

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode wird zum Vorhaben Folgendes ausgeführt (dort Seite 5 und 30): „Wir gehen mit dem Strompreispaket einen großen Schritt, um wettbewerbsfähige Energiepreise für die Industrie zu gewährleisten (...). Unser Ziel sind dauerhaft niedrige und planbare, international wettbewerbsfähige Energiekosten.“ „Wir wollen Unternehmen und Verbraucher in Deutschland dauerhaft um mindestens fünf Cent pro kWh mit einem Maßnahmenpaket entlasten. Dafür werden wir als Sofortmaßnahme die Stromsteuer für alle auf das europäische Mindestmaß senken und Umlagen und Netzentgelte reduzieren.“

Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit wurde der Gesetzentwurf bereits dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Der Finanzausschuss des Bundestages wird am 03.11.2025 eine öffentliche Anhörung durchführen. Die erste Lesung des Deutschen Bundestages ist bereits am 09.10.2025 vorgesehen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Alle beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Zielgleich schlagen die meisten Ausschüsse u. a. vor, Strom aus Biomasse in der Definition in § 2 Nummer 7 StromStG mit anderen erneuerbaren Energiequellen gleichzustellen.

Der federführende *Finanzausschuss* sieht in der einseitigen Mehrbelastung von Bioenergieanlagen ein Hemmnis für die Errichtung neuer Anlagen sowie die wirtschaftliche Fortführung bestehender Anlagen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sowie der *Wirtschaftsausschuss* weisen in ihren Empfehlungen darauf hin, dass Biomasse im EU-Recht und im deutschen Recht verbindlich als erneuerbarer Energieträger gilt.

Bis auf den *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und den *Rechtsausschuss* schlagen die Ausschüsse diese Gleichstellung auch für Deponiegas und Klärgas vor.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* fordert in einer weiteren Empfehlung eine Steuervergünstigung für Strom, der für land- und forstwirtschaftlich genutzte Maschinen und Geräte mit Elektroantrieb verbraucht wird.

Nach Auffassung des *Rechtsausschusses* sollte die Stromsteuer für alle Verbraucherinnen und Verbraucher im laufenden Gesetzgebungsverfahren auf das europäische Mindestmaß gesenkt und weitere Umlagen und Netzentgelte reduziert werden, um eine Energiewende auf gesellschaftlicher Ebene umzusetzen. Der *Finanzausschuss* empfiehlt dies als „zweiten Schritt“. Der *Ausschuss*

⁴ DIP-Vorgang zu BT-Drucksache 20/12351

für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit empfiehlt dies für alle Endverbraucherinnen und -verbraucher, um die soziale Akzeptanz der Energiewende zu sichern. Zudem bewertet er die Stromsteuer als Hemmnis für die erforderliche Elektrifizierung von Mobilität, Wärmeerzeugung und vielen Industrieprozessen.

Der *Wirtschaftsausschuss* schlägt u. a. vor, auch für alle mittelständischen Unternehmen und Handwerksbetriebe, die nicht zum produzierenden Gewerbe gehören, die Stromsteuer schnellstmöglich auf das europäische Mindestmaß zu reduzieren. Ferner verweist er darauf, dass die vorgesehenen Antrags- und Dokumentationspflichten die Wirksamkeit der finanziellen Entlastung gefährden. Außerdem hält der Ausschuss es für wichtig, alternative Antriebe und Kraftstoffe technologieoffen zu fördern, um die Klimaziele im Verkehrssektor zu erreichen, einen bezahlbaren Individualverkehr zu gewährleisten und Arbeitsplätze in der heimischen Automobilindustrie zu sichern.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Frau Cetinkaya.

**TOP 19: Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025
- BR-Drucksache 474/25 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung liegen thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundene Vorschläge für Einzelmaßnahmen vor, die Bürgerinnen und Bürger entlasten und die räumliche Flexibilität erhöhen sollen. Neben Änderungen mit technischem Charakter werden mehrere im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorgesehene Änderungen zum Gemeinnützigkeitsrecht umgesetzt, die Anreize für ehrenamtliches Engagement sowie Vereinfachungen für Steuerpflichtige und Verwaltung schaffen sollen. Zu erwähnen sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Umsatzsteuerrecht:
 - Der Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (ausgenommen: Abgabe von Getränken) soll ab 01.01.2026 dauerhaft auf 7 Prozent gesenkt werden. Damit soll die Gastronomiebranche wirtschaftlich unterstützt werden. Sie kann die Steuersatzreduktion sowohl an Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben als auch für Investitionen einsetzen.
 - Die elektronische Bescheidbekanntgabe über die Nichtweiterleitung eines Antrages auf Vorsteuer-Vergütung durch das Bundeszentralamt für Steuern soll zum Regelfall werden.
 - Es sollen die Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der Zentralen Zollabwicklung in Bezug auf die Einfuhrumsatzsteuer geschaffen werden.
- Einkommensteuerrecht:
 - Der Verweis auf die De-minimis-Verordnung bei der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau und der Forschungszulage soll aktualisiert werden.
 - Die Anhebung der Entfernungspauschale ab dem ersten Entfernungskilometer auf 38 Cent soll insbesondere Fernpendlerinnen und -pendler weiter entlasten. Gleiches gilt für diejenigen, bei denen eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung anzuerkennen ist.
 - Durch die vorgesehene Entfristung der Mobilitätsprämie erhalten Steuerpflichtige mit geringeren Einkommen auch nach 2026 die Mobilitätsprämie.
- Gemeinnützigkeitsrecht:
 - Die Vergütungsgrenze für Haftungsbeschränkungen und Freistellungsansprüche für Organmitglieder von Vereinen, besondere Vertretungsmitglieder sowie Vereinsmitglieder soll auf jährlich 3.300 Euro angehoben werden. Dies soll das persönliche Haftungsrisikos im Vereinsrecht mindern und ehrenamtliches Vereinsengagement fördern.
 - E-Sport („elektronischer Sport“) soll als neuer gemeinnütziger Zweck gefördert werden.
 - Die Anhebung der Freigrenze für steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50.000 Euro soll der bürokratischen Entlastung kleinerer steuerbegünstigter Körperschaften dienen.
 - Mit der beabsichtigten Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 Euro entfällt die Verpflichtung, Mittel wie Spenden

usw. nicht dauerhaft im Vermögen der Körperschaft zu belassen, sondern möglichst zügig für steuerbegünstigte Satzungszwecke auszugeben, künftig für rund 90 Prozent der steuerbegünstigten Körperschaften.

- Photovoltaikanlagen sollen als steuerlich unschädliche Betätigung einer Körperschaft bei der Gemeinnützigkeit gelten, wenn Mittel für deren Errichtung und Betrieb nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verwendet werden. Es darf sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handeln.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Für einige Regelungen ist jedoch ein In-Kraft-Treten am 01.01.2026 vorgesehen.

Ergänzende Informationen

Der Gesetzentwurf führt laut dem Vorblatt zur BR-Drucksache zu folgenden Steuer mehr- und mindereinnahmen (in Millionen Euro):

| Gebietskörperschaft | Volle Jahreswirkung | | | | |
|---------------------|---------------------|--------|--------|--------|--------|
| | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 |
| Insgesamt | -4.780 | -5.660 | -5.795 | -5.935 | -6.080 |
| Bund | -2.410 | -2.801 | -2.870 | -2.944 | -3.018 |
| Länder | -2.124 | -2.496 | -2.557 | -2.618 | -2.683 |
| Gemeinden | -246 | -363 | -368 | -373 | -379 |

Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit wurde der Gesetzentwurf bereits dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages führt am 10.11.2025 eine öffentliche Anhörung durch. Die Erste Lesung im Deutschen Bundestag findet am 09.10.2025 statt.

Am 15.09.2025 wurde der Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2023 bis 2026 (30. Subventionsbericht) beschlossen (BR-Drucksache 479/25, Gesamtabdruck in BT-Drucksache 21/1600)⁵. Damit kommt die Bundesregierung ihrem gesetzlichen Auftrag nach, alle zwei Jahre im zeitlichen Zusammenhang mit der Vorlage eines Bundeshaushaltsentwurfs dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen darzustellen (§ 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft). Im Berichtszeitraum steigt das Subventionsvolumen von 45 Milliarden Euro 2023 auf 77,8 Milliarden Euro 2026. Dieser Anstieg begründet sich maßgeblich auf der erstmaligen Berücksichtigung des EEG-Finanzierungsbedarfs 2024 als Finanzhilfe des Bundes. Das Volumen der veranschlagten Finanzhilfen ist seit 2024 etwa konstant geblieben. Die Mindereinnahmen des Bundes durch Steuervergünstigungen sinken von 19,7 Milliarden Euro 2023 auf 18,4 Milliarden Euro 2026.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Rechtsausschuss*, der *Ausschuss für*

⁵ [BT-Drucksache 21/1600](#)

Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf sehr umfangreich Stellung zu nehmen:

Alle Ausschüsse (mit Ausnahme des *Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*) empfehlen Änderungen des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 des Einkommensteuergesetzes (EStG), die bezwecken, dass Rechtsverteidigungskosten und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Straftat nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Durch die Neuregelung wird ein weiteres steuerliches Abzugsverbot bei gesetzeswidrigem Verhalten geschaffen.

Zudem empfiehlt der *Finanzausschuss* u. a. folgende Änderungen:

- Verpflichtung und weitere Regelungen zur elektronischen Übermittlung der Sterbefallanzeigen durch die Standesämter an die Erbschaftssteuerfinanzämter nach Maßgabe des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes und der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung. Diese Verpflichtung soll an dem Tag in Kraft treten, an dem die technischen Voraussetzungen für die elektronische Anzeige von Sterbefällen gegeben sind.
- Festschreibung eines gesetzlichen Höchstbetrags im Fall der doppelten Haushaltsführung mit einer ausländischen Unterkunft mit dem doppelten „Inlandsbetrag“ im § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 4 EStG.
- Neuregelung des § 20 Absatz 3 EStG (neuer Satz 3), durch die die Umgehung des Werbungskostenabzugsverbots vermieden werde. Direktanlegende und mittelbar über einen Fonds oder eine Wertpapiergemeinschaft Anlegende werden gleichbehandelt.
- Ergänzung des § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG, dass eine Betriebsveranstaltung nur dann abschreibungsfähig ist, wenn die Teilnahme allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.
- Erhöhung des Betrages des Grenzwertes für den vereinfachten Spendennachweis auf 400 Euro zur Entlastung von Spendenden, gemeinnützigen Organisationen und Steuerverwaltung von vermeidbarem Bürokratieaufwand.
- Einfügung des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 28 der Abgabenordnung (AO), durch die die Förderung des E-Sports künftig im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen ermöglicht werden soll, ohne diesen mit dem nach § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 AO geförderten Sport gleichzusetzen.

Außerdem empfiehlt der *Finanzausschuss* dem Bundesrat die Bundesregierung u. a. zu bitten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der AO zu prüfen,

- ob die Einführung eines abgestuften Sanktionssystems sinnvoll wäre, das erst bei schwerwiegenden und fortgesetzten Verstößen den Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus und bei kleineren Verstößen – wie der Fehlverwendung von Mitteln – eine Sanktionszahlung vorsieht, sowie die Übertragung einer „Business Judgement Rule“ auf das Gemeinnützigkeitsrecht;
- ob die vorgesehene Gleichstellung von Sport und E-Sport in § 52 Absatz 2 Nummer 21 AO in einer differenzierteren Form ausgestaltet werden sollte.

Darüber hinaus empfiehlt der *Finanzausschuss*, dass der Bundesrat die Bundesregierung dazu auffordert, kurzfristig konkrete Regelungsvorschläge zur Änderung der AO vorzulegen, um eine gesetzliche Registrierkassenpflicht einzuführen. Auch könnten Geschäfte des Alltags dazu verpflichtet werden, neben der Annahme von Bargeld mindestens eine gängige digitale Zahlungsoption anzubieten. Dies könne einen nennenswerten Beitrag zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung und zur Stärkung eines wirksamen Steuervollzuges leisten.

Allgemein empfiehlt der *Finanzausschuss* dem Bundesrat darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf zu erheblichen Steuerausfällen führe, die im Zeitraum 2026 bis 2030 zu rund der Hälfte von den Haushalten der Länder und Gemeinden zu tragen seien. Der Bundesrat soll daher die Bundesregierung bitten, die durch das Gesetzesvorhaben entstehenden Steuermindereinnahmen der Länder und Kommunen nachhaltig zu kompensieren.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* fordert die Anhebung der Pauschalierungsobergrenze in § 24 des Umsatzsteuergesetzes auf 800.000 Euro für landwirtschaftliche Betriebe.

Der *Rechtsausschuss* empfiehlt zudem eine Klarstellung zur Änderung des § 3 Nummer 26 Satz 1 EStG, dass auch die berufsbezogene Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der dazugehörigen Prüfungen als gemeinnützig anzusehen seien, wodurch sichergestellt werde, dass diese Tätigkeiten auch weiterhin der Privilegierung des § 3 Nummer 26 unterfielen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* fordert, die vorgesehenen Neuregelungen bei der Entfernungspauschale sowie die Entfristung der Mobilitätsprämie zu streichen. Diese würden im Widerspruch zu der ursprünglich intendierten Änderung des Nutzerverhaltens und der konsequenten Umsetzung der Mobilitätswende zur Erreichung der Klimaziele 2030 stehen.

Der *Wirtschaftsausschuss* möchte u. a. die Ausnahmeregelung von Getränken bei der Absenkung der Umsatzsteuer für die Gastronomie gestrichen wissen, und dadurch die dauerhafte Absenkung der Umsatzsteuer auf 7 Prozent auch für Getränke erreichen. Außerdem fordert er die Einführung eines von der Wirtschaftsministerkonferenz und Verbänden geforderten Verrechnungsmodells für Unternehmen, die Importe über verschiedene EU-Mitgliedstaaten abwickeln.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Frau Cetinkaya.

TOP 20a: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz)
- BR-Drucksache 429/25 -

Einspruchsgesetz

TOP 20b: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZRG und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS-Anpassungsfolgesgesetz)
- BR-Drucksache 430/25 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlagen

Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wurde am 14.05.2024 vom Europäischen Parlament und dem Rat beschlossen und trat am 11.06.2024 in Kraft. Ziel der Reform ist es, das Asylsystem in der EU zu vereinheitlichen, humanitäre Standards zu sichern und irreguläre Migration besser zu steuern.⁶

Kernpunkte der Reform sind die Einführung verbindlicher Screening-Verfahren an den EU-Außengrenzen, bei denen alle neu ankommenden Migrantinnen und Migranten registriert und ihre Schutzansprüche früh geprüft werden. Zudem sollen Asylverfahren beschleunigt und vereinheitlicht werden – z. B. durch klare Fristen, die in vielen Fällen eine Entscheidung innerhalb von zwölf Wochen vorsehen. Ein weiterer zentraler Bestandteil ist ein Solidaritätsmechanismus, der Staaten mit besonders hoher Belastung durch Asylsuchende entlasten soll. Dabei können andere EU-Staaten entweder Geflüchtete aufnehmen oder auf andere Weise Unterstützung leisten.

Die GEAS-Reform enthält eine Richtlinie und zehn Verordnungen, deren Inhalte ab Sommer 2026 in allen EU Mitgliedstaaten gelten und daher von allen Mitgliedstaaten vollständig angewendet werden müssen. Die GEAS-Rechtsakte sehen zahlreiche Regelungen vor, die von den Mitgliedstaaten gesetzlich ausgefüllt werden müssen. Ebenso müssen Zuständigkeiten gesetzlich geregelt werden. Aufgrund des unionsrechtlichen Verbots, Vorschriften aus Verordnungen im nationalen Recht zu wiederholen, müssen darüber hinaus entsprechende Regelungen in bestehenden Gesetzen gestrichen werden.⁷

Die Mitgliedstaaten haben bis Juni 2026 Zeit, ihre nationalen Gesetze an die neuen EU-Regelungen anzupassen. Mit den vorliegenden o. g. Gesetzentwürfen der Bundesregierung soll diese Anpassung in Deutschland in der Zuständigkeit des Bundes an die Vorgaben der elf Gesetzgebungsakte des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen.

⁶ [Verordnung \(EU\) 2024/1356](#)

⁷ [BMI: FAQ zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems](#)

Zu TOP 20a:

Der Gesetzentwurf für ein GEAS-Anpassungsgesetz enthält vor allem die grundlegenden Änderungen, die der Bund eigenständig umsetzen kann. Dazu gehören Anpassungen im Asylgesetz, im Aufenthaltsgesetz sowie in weiteren Rechtsvorschriften, um die neuen europäischen Verfahrens- und Zuständigkeitsregeln abzubilden. Ein zentraler Punkt ist die Einführung von Grenzverfahren, die schnellere Entscheidungen über Asylanträge direkt an den EU-Außengrenzen ermöglichen sollen. Außerdem werden Regelungen zur Bewegungsfreiheit und Haft präzisiert, insbesondere für Personen, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet gilt oder die aus einem sicheren Drittstaat einreisen.

Ein weiterer wichtiger Bereich betrifft die Datenverarbeitung und Registrierung. Das Gesetz soll die neue so genannte Eurodac-Verordnung⁸ umsetzen, die eine erweiterte Datenspeicherung vorsieht – etwa die Erfassung zusätzlicher Personengruppen, um so genannte „Sekundärmigration“ innerhalb der EU zu verhindern. Außerdem werden Verfahrensabläufe harmonisiert, auch durch die Einführung verbindlicher Fristen und Zuständigkeitsregelungen zwischen den Behörden.

Das GEAS-Anpassungsgesetz soll vorbehaltlich einzelner Regelungen, überwiegend zeitgleich mit der Anwendbarkeit der EU-Rechtsakte am 12.06.2026 in Kraft treten. Dies gilt insbesondere, da die Regelungen dieses Gesetzes der Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben der EU-Rechtsakte dienen, und die Regelungen der europäischen Rechtsakte und die nationalen Regelungen ineinandergreifen.

Zu TOP 20b:

Mit dem GEAS-Anpassungsfolgegesetz werden die Änderungen dort ergänzt, wo auch die Länder betroffen sind oder der Bundesrat zustimmen muss. Es enthält insbesondere Anpassungen im Ausländerzentralregistergesetz (AZRG), im Sozial- und Leistungsrecht sowie in Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern erfordern. Ziel ist es, die praktischen und administrativen Folgen der GEAS-Reform auf nationaler Ebene zu regeln, damit alle beteiligten Stellen – etwa Ausländerbehörden, Landesämter und Polizei – einheitlich handeln können.

Das GEAS-Anpassungsfolgegesetz soll am 01.07.2026 in Kraft treten. Ausgenommen sind die Änderungen des AZRG (Artikel 1) und der AZRG-Durchführungsverordnung (Artikel 2), die am 01.11.2029 in Kraft treten sollen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Bei ihrer auswärtigen Sitzung in Brüssel am 01.07.2025 hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt im Gespräch mit Corinna Ullrich, Vertreterin von der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission, ausdrücklich die Reform des GEAS begrüßt und sich für eine zügige Umsetzung der Reform in nationales Recht ausgesprochen. Dabei sei eine enge Beteiligung der Länder unerlässlich, um den weitreichenden Auswirkungen der Reform auf die Praxis Rechnung zu tragen. Bestehende Verfahren von Bund, Ländern und Kommunen müssten an die neuen Vorgaben angepasst werden.⁹

⁸ [Verordnung \(EU\) 2024/1358](#)

⁹ [Staatskanzlei und Ministerium für Kultur: Pressemitteilung vom 01.07.2025](#)

Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International Deutschland e. V.¹⁰ oder das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. (DIMR)¹¹ kritisieren an der Umsetzung der GEAS-Reform in nationales Recht insbesondere die Auslagerung von Asylverfahren in sichere Drittstaaten sowie die Einrichtung von Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren der Sekundärmigration. Vor allem die Verpflichtung, in einer bestimmten Einrichtung zu wohnen, sei mit erheblichen Einschränkungen – gerade für besonders vulnerable Schutzsuchende – verbunden. Auch der Deutsche Juristinnenbund e. V. (djb) warnt vor einer deutlichen Schwächung des Schutzes für Geflüchtete und bewertet besonders kritisch die geplanten Verordnungsermächtigungen zur Festlegung sicherer Herkunfts- und Drittstaaten. „Solche Entscheidungen betreffen zentrale Grundrechte von Geflüchteten und gehören ins Parlament“. Auch die Einführung einer Asylverfahrenshaft lehnt der djb ab.¹²

Zum Verfahren im Bundesrat

Zu TOP 20a:

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, der *Gesundheitsausschuss* sowie der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* hat zahlreiche konkrete Änderungsvorschläge, Prüfbitten oder Stellungnahmen zum Vorhaben allgemein beschlossen. Insbesondere betont er die Notwendigkeit einer zentralen Datenspeicherung im Ausländerzentralregister (AZR). Das im europäischen Screening-Verfahren genutzte Überprüfungsformular nach Artikel 17 der EU-Verordnung (EU) 2024/1356 soll dort hinterlegt werden, um den vollständigen und dauerhaften Zugriff auf relevante Informationen zu gewährleisten. Zudem fordert der Ausschuss, dass sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für eine bessere Vernetzung der GEAS-Datenbanken einsetzt.

Sowohl der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* als auch der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Rechtsausschuss* betonen die zentrale Rolle des Bundes für die Durchführung der Grenzverfahren und die Unterbringung der Drittstaatsangehörigen. Sie verweisen insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit für den Erlass von Entscheidungen und Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts in Bezug auf so genannte „Dublin-Fälle“ ab Vollziehbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf den aktuellen Koalitionsvertrag des Bundes, nach dem die „Dublin-Überstellungen“ beim Bund zentralisiert werden sollen. Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* fordert darüber hinaus, dass Bundespolizei und BAMF das Screening der betroffenen Personen sowie die Asylgrenz- und Rückkehr-grenzverfahren in eigener Zuständigkeit übernehmen sollen. Die Länder sollen lediglich unterstützend tätig sein. Die unverhältnismäßigen Verlagerungen von Aufgaben auf die Länder ohne sachliche Notwendigkeit soll abgelehnt werden.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* spricht sich insbesondere für eine gleichberechtigte medizinische Versorgung minderjähriger Asylsuchender aus. Kinder, die Leistungen

¹⁰ *Amnesty International Deutschland e. V.: Bundesregierung muss Nachbesserungen an EU-Asylrechtsverschärfungen beschließen Beitrag vom 03.09.2025*

¹¹ *DIMR: Kritik am GEAS-Anpassungsgesetz der Bundesregierung aus menschenrechtlicher Perspektive vom September 2025*

¹² *djb: Pressemitteilung vom 08.07.2025*

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, sollen unabhängig vom Aufenthaltsstatus die gleiche Gesundheitsversorgung wie deutsche Kinder erhalten. Diese Forderung stützt sich auf europäische Vorgaben und die UN-Kinderrechtskonvention. Zudem sollen die Kontinuität medizinischer Behandlungen bei Statuswechseln gewährleistet und Doppelanmeldungen bei Krankenkassen vermieden werden. Auch soll die Bestimmung sicherer Dritt- bzw. Herkunftsländer durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abgelehnt werden.

Der *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* kritisiert, dass die Aufenthaltsdauer von Minderjährigen mit Eltern in Sekundärmigrationszentren auf zwölf Monate festgelegt ist, und fordert eine Begrenzung auf höchstens sechs Monate, um das Kindeswohl zu sichern. Auch die Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger während des Screening-Verfahrens sei grundsätzlich unvereinbar mit dem Kindeswohl. Altersfeststellungen seien darüber hinaus in der Zuständigkeit den Jugendämtern zuordnen.

Im *Gesundheitsausschuss* wird grundsätzlich kritisiert, dass die vorgeschriebenen vorläufigen Gesundheitsuntersuchungen in die Zuständigkeit der Länder übertragen werden. Dafür müssten neue Strukturen mit zusätzlichem Personal und Ausstattung aufgebaut werden. Das Verfahren der „vorläufigen Gesundheitskontrolle“ soll in Zuständigkeit des Bundes vollzogen und insgesamt z. B. der Bundespolizei oder dem Zoll übertragen werden. Hilfsweise weist der Ausschuss darauf hin, dass die grundsätzliche Zuweisung der Aufgabe an „Landesgesundheitsbehörden“ einen Eingriff in die Rechte der Länder darstelle. Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1356 sieht lediglich vor, dass die Gesundheitskontrolle durch qualifiziertes medizinisches Personal durchgeführt werden muss. Eine Einschränkung auf eine behördliche Untersuchung sei nicht gegeben.

Der *Rechtsausschuss* weist noch auf Widersprüche und Unklarheiten im Asylrecht hin, insbesondere in Bezug auf Ausreisefristen und die aufschiebende Wirkung von Klagen. Er unterstützt Klarstellungen, die Rechtsunsicherheiten vermeiden und die Handhabbarkeit der Vorschriften verbessern.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Zu TOP 20b:

Der *federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Sie fordern u. a., dass das Überprüfungsformular nach Artikel 17 der EU-Verordnung 2024/1356 vollständig im AZR gespeichert wird, um eine bessere behördliche Nachverfolgung und Informationsweitergabe zu gewährleisten. Zudem sollen alle minderjährigen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG Anspruch auf eine umfassende Gesundheitsversorgung wie minderjährige Deutsche erhalten – unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Diese Ausweitung wird mit der UN-Kinderrechtskonvention und der EU-Richtlinie 2024/1346 begründet, um Ungleichbehandlungen und Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Weiterhin wird vorgeschlagen, Eltern und Kinder einheitlich bei einer Krankenkasse anzumelden, um organisatorische Probleme zu verhindern. Ab-

schließlich soll die Bundesregierung aufgefordert werden, sich auf EU-Ebene für eine Weiterentwicklung der GEAS-Datenbanken einzusetzen, damit Screening-Informationen europaweit erkennbar sind.

Der *Finanzausschuss* und der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Der *Gesundheitsausschuss* hat beschlossen, von einer Empfehlung an das Plenum abzusehen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Müller.

**TOP 31: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes
(Wehrdienst-Modernisierungsgesetz -WModG)
- BR-Drucksache 441/25 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt drei Ziele:

- Erstellung eines verbesserten Lagebildes über den Personalumfang der für Wehrdienst in Frage kommenden Jahrgänge;
- Gewinnung von deutlich mehr Freiwilligen und Erhöhung des Potenzials an Reservistinnen und Reservisten;
- Möglichkeit für die Bundesregierung, durch eine der Zustimmung des Deutschen Bundestages erfordernde Rechtsverordnung eine Verpflichtung zum Grundwehrdienst für eine Dauer zwischen sechs und zwölf Monaten auch außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalls einzuführen, wenn die verteidigungspolitische Lage einen schnellen Aufwuchs der Streitkräfte zwingend erfordert, der auf freiwilliger Grundlage nicht erreichbar ist.

Zu diesem Zweck sieht der Gesetzentwurf die gesetzlichen Grundlagen für einen neuen attraktiven Wehrdienst vor. Der Neue Wehrdienst (in der Statusgruppe Soldat auf Zeit für mindestens sechs Monate) basiert zunächst auf Freiwilligkeit, enthält aber ab 2026 für ab 2008 geborene deutsche Männer mit der Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung über die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wehrdienstleistung und ab 01.07.2027 mit der Wiedereinführung der Musterung auch verpflichtende Elemente. Nicht verpflichtete Personen sollen die Bereitschaftserklärung freiwillig abgeben können.

Als eine besondere attraktivitätssteigernde Maßnahme zur Erhöhung freiwilliger Bewerbungen ist im Falle eines durchgehenden Wehrdienstes von mindestens zwölf Monaten ein steuerfreier Zuschuss zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B in Höhe von 3.500 Euro vorgesehen.

Das Gesetz soll – mit wenigen Ausnahmen – am 01.01.2026 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht 2011 sind die aus damals 52 Kreiswehrrersatzämtern bestehenden Strukturen für eine Wehreffassung, Musterung und Einberufung zum Grundwehrdienst weggefallen, obwohl die auf Artikel 12a GG beruhende Wehrpflicht für männliche deutsche Staatsangehörige weiterbesteht.

Die damalige Bundesregierung hatte im Herbst 2024 den „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes“ (BR-Drucksache 559/24) vorgelegt, der der Diskontinuität unterfiel.

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde Folgendes vereinbart (dort Seite 130): „Wir schaffen einen attraktiven Wehrdienst, der zunächst auf Freiwilligkeit basiert.“ (...) „Wir orientieren uns dabei am schwedischen Wehrdienstmodell. Wir werden noch in diesem Jahr die Voraussetzungen für eine Wehreffassung und Wehrüberwachung schaffen.“

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Verteidigung* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf u. a. wie folgt Stellung zu nehmen: Der Bund soll sich konsequenter am schwedischen Modell orientieren; es bedürfe einer klaren Zeitvorgabe, bis zu der überprüft werde, ob das derzeit vorgesehene Prinzip der Freiwilligkeit trägt. Zudem soll der Bundesrat die im „Pakt für den Bevölkerungsschutz“ vereinbarte Stärkung der zivilen Verteidigung begrüßen.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt die Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Einkommensteuerbefreiung für den Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* regt an, die Prüfung einer Unabkömmlichstellung bereits vor der Feststellung des Spannungs- und Verteidigungsfalls zu ermöglichen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

TOP 35: Entwurf eines Gesetzes für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026
- BR-Drucksache 445/25 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung plant für 2026 eine Entlastung der Stromkunden durch die Senkung der Übertragungsnetzentgelte. Diese Entgelte werden durch den Transport von Elektrizität über Hoch- und Höchstspannungsleitungen verursacht und stellen einen zentralen Kostenfaktor für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen dar. Um die Preisbelastung auf dem Strommarkt zu reduzieren und die Strombezugskosten insgesamt zu dämpfen, soll ein staatlicher Zuschuss gewährt werden.

Konkret sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung auf Basis ihrer Plankostenprognose für 2026 einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 6,5 Milliarden Euro erhalten. Dieser Zuschuss soll die aus den Netzentgelten resultierenden Kostenbelastungen der Netznutzenden senken. Die gesetzliche Grundlage dafür soll durch eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), und zwar die Einfügung eines neuen § 24c EnWG, geschaffen werden.

Laut Vorblatt und Begründung zum Gesetzentwurf soll der Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten durch Mittel des Klima- und Transformationsfonds finanziert werden.

Mit diesem Schritt verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Stromkosten für Endverbraucherinnen und -verbraucher zu senken und gleichzeitig die Energiewende durch gezielte finanzielle Steuerung zu unterstützen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten; Zahlungen an Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung sollen auf dessen Anforderung beginnend mit dem 15.02. und endend mit dem 15.11.2026 erfolgen.

Ergänzende Informationen

Bereits in der Vergangenheit wurde eine ähnliche Maßnahme umgesetzt: Im Jahr 2023 wurde über § 24b EnWG ein Zuschuss in Höhe von 12,84 Milliarden Euro aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds bereitgestellt, wodurch die Übertragungsnetzentgelte gegenüber dem Vorjahr weitgehend stabil gehalten werden konnten. Der nun vorgeschlagene neue § 24c EnWG orientiert sich am bisherigen Modell, unterscheidet sich jedoch in der Finanzierungsquelle (s. o.).

Das Gesetzgebungsverfahren muss bis Ende November 2025 abgeschlossen sein, damit die Maßnahme rechtzeitig zum Jahresbeginn 2026 greifen kann. Dies ist eine u. a. aufgrund der haushalterischen Verankerung notwendige Frist.

Da die Strompreise für Endverbraucherinnen und -verbraucher inklusive der Übertragungsnetzentgelte kalkuliert sind, können u. a. Betriebe der Chemie oder des verarbeitenden Gewerbes mit sinkenden Strompreisen kalkulieren, sofern der Regelzonenbetreiber die Anpassungen entsprechend an die Endkunden weiterreicht.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen jeweils eine fachliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abzugeben:

Beide Ausschüsse bitten, eine Verstetigung des bundesseitigen Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten über 2026 hinaus zu prüfen.

Der *Wirtschaftsausschuss* fokussiert sich darüber hinaus auf die Ausschöpfung der Möglichkeiten bezüglich eines Industriestrompreises und der Verlängerung der Strompreiskompensation innerhalb des von der Europäischen Kommission gesteckten Rahmens.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* thematisiert außerdem, etwaige Ausweitungen auf andere Umlagen (z. B. Offshore-Netzumlage) zu prüfen.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

TOP 53: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat Strategie für ein Quanten-Europa: Ein Quanten-Europa in einer Welt im Wandel
- BR-Drucksache 453/25 -

Inhalt der Vorlage

Im Zentrum der Mitteilung steht die von der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) vorgelegte EU-Quantenstrategie, die Europa bis 2030 zu der führenden Kraft im Bereich der Quantenwissenschaft machen soll. Die Strategie soll ein resilientes und souveränes Quanten-ökosystem fördern, das Start-Up-Unternehmen wachsen lässt und bahnbrechende wissenschaftliche Erkenntnisse in marktreife Anwendungen umwandelt. Dabei will die EU auf bereits vorhandene Stärken setzen wie die europäische erstklassige Forschung und wissenschaftliche Exzellenz, eine dynamische Start-Up-Kultur und eine starke öffentliche Investitionsstruktur. Mit der Strategie soll nun ein Grundstein für die europäische Quantenzukunft gelegt werden. Sie basiert auf fünf inhaltlichen Bereichen:

- Forschung und Innovation
 - Vereinigung der wissenschaftlichen Exzellenz auf dem Gebiet der Quantenwissenschaft, um in der damit verbundenen Industrie eine Führungsrolle einzunehmen,
 - Entwicklung von gemeinsamer Forschungs-, Technologie- und Innovationsagenda;
- Quanteninfrastruktur
 - Aufbau skalierbarer, vernetzter Infrastruktur-Hubs zur Förderung der Produktions-, Konzepts- und Anwendungsentwicklung,
 - Errichtung von Quantenentwurfsanlagen und Pilotfertigungsanlagen für die Quantenchipproduktion,
 - Verbesserung der Quanteninformatik, -simulation und -kommunikation;
- Stärkung des EU-Quantenökosystems
 - Unterstützung des Quantenökosystems durch Förderung der Industrialisierung, Skalierung von Akteuren, Sicherung der Lieferketten und Ausbildung von Fachkräften;
- Quantentechnik im Weltraum und Quantentechnik im potenziellen doppelten Verwendungszweck (Sicherheit und Verteidigung)
 - Integration sicherer, souveräner Quantenfähigkeiten in Europas Weltraum-, Sicherheits- und Verteidigungsstrategien;
- Quantenkompetenz
 - Einrichtung einer europäischen Akademie für Quantenkompetenz ab 2026 für die Schaffung einer Fachkräftebasis durch Lehrfortbildungen und Mobilitätsprogramme.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Quantencomputer und -forschung gelten aktuell weltweit als Schlüssel zu künftigen technologischen Durchbrüchen. Die Vereinten Nationen haben 2025 zum Internationalen Jahr der Quantenwissenschaft ausgerufen. Die Initiative zielt auf globale Kooperation, zukunftsfähige Innovationen und den Abbau bestehender Ungleichheiten in der Quantenforschung ab.¹³

Der Standort Europa konzentriert laut Kommission die weltweit meisten Quantenfachkräfte – und auch etwa ein Drittel der Quantenunternehmen weltweit haben hier ihren Sitz. Spätestens seit der Veröffentlichung des Draghi-Berichtes¹⁴ wird erkannt, welche große Chance Quantentechnik für den Bereich der Datenverarbeitung bietet und damit die industrielle Wettbewerbsfähigkeit und die technologische Souveränität der EU stärken kann. Die Kommission geht davon aus, dass Fortschritte in der Quantenforschung zu den Entwicklungen mit dem größten Transformationspotenzial in der technologischen Geschichte für Schlüsselindustrien und Infrastrukturen zählen; der Sektor werde bis 2040 ein Gesamtvolumen von mehr als 155 Milliarden Euro erreichen und EU-weit tausende hoch qualifizierte Arbeitsplätze schaffen. Insbesondere ihr doppelter Verwendungszweck in den Sektoren der Sicherheit und Verteidigung macht die Quantenforschung sehr attraktiv und weckt öffentliches und privates Interesse.¹⁵

Die Bundesregierung verfügt seit 2023 über ein nationales „Handlungskonzept Quantentechnologien“. In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der CDU/ CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag (BT-Drucksache 20/14986) bekräftigte sie das hohe Potential der Quantentechnologie für die Bereiche Wirtschaft, Gesellschaft und staatliche Institutionen. Sie befürwortet deren Förderung, um wettbewerbsfähig zu bleiben und den Standort Deutschland in der Weltspitze zu etablieren.¹⁶

Mit der Agentur für Innovation in der Cybersicherheit GmbH (Cyberagentur) als Teil der nationalen Sicherheitsstrategie zog 2020 ein „Superhirn der Zukunft“ nach Halle (Saale) in Sachsen-Anhalt. Hier werden nun Konzepte für den Bau von besonders kleinen, aber durchaus starken Quantencomputern entwickelt – ein Grundstein für die Quantenforschung in Sachsen-Anhalt. Die Cyberagentur fördert aktuell mit 35 Millionen Euro das Projekt „Mobiler Quantencomputer – Quantenprozessoren für den mobilen Einsatz in Verteidigungs- und Sicherheitsanwendungen“, um Deutschlands Kompetenzen auf dem Gebiet des Quantencomputing zu fördern und zu sichern. Die Cyberagentur, die mittlerweile mehr als 100 Mitarbeitende zählt, soll laut Forschungsdirektor und Geschäftsführer Prof. Dr. Christian Hummert "zukünftig verstärkt Projekte finanzieren, die Angriffe abwehren, bevor sie uns erreichen – von klassischen Cyberattacken bis hin zu Desinformation und Propaganda".¹⁷ Staatssekretär Bernd Schlömer, Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) und Beauftragter der Landesregierung für die Informationstechnik (CIO), erhofft sich durch die Cyberagentur auch Impulse für die Landesbehörden.¹⁸

Im Landtag von Sachsen-Anhalt fand am 21.02.2025 auf Antrag der FDP-Fraktion (LT-Drucksache 8/5165) eine Aktuelle Debatte zum Thema „Innovationsmotor KI: Wie Sachsen-Anhalt Wirtschaft

¹³ *Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V.: Pressemitteilung vom 10.06.2024*

¹⁴ *BMW: Draghi-Bericht zur Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit der EU vom 09.09.2024*

¹⁵ *Kommission: Pressemitteilung vom 02.07.2025*

¹⁶ *BT-Drucksache 20/14986*

¹⁷ *mdr.de: Beitrag vom 28.08.2025 Sicherheit radikal neu denken: Fünf Jahre Cyberagentur in Halle*

¹⁸ *mdr.de: Beitrag vom 18.09.2024 Cyberagentur in Halle lässt mobilen Quantencomputer entwickeln*

und Forschung stärken kann“ statt. Auch der Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, Sven Schulze, hat hierzu gesprochen.¹⁹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* und der *Ausschuss für Kulturfragen* unterstützen übereinstimmend die Förderung und den Transfer der Forschung zur Quantentechnologie und begrüßen die Strategie der Kommission hinsichtlich eines verstärkten europäischen Engagements in der Quanteninfrastruktur. Sie betonen die Vorreiterrolle Deutschlands in diesem Bereich und sprechen sich für einen technologieoffenen Ansatz aus. Die Ausschüsse würdigen die Initiative der Kommission, regen jedoch an, die Vernetzung und Kompetenzcluster auf europäischer Ebene weiter zu verstärken. Angesichts der erheblichen geopolitischen Herausforderungen unterstreichen sie die Bedeutung der Quantentechnologie für die Sicherung der europäischen Kommunikations- und Entwicklungsinfrastruktur. Zudem sei es erforderlich, deren Erforschung und Entwicklung direkt in Bezug auf konkrete industrielle Anwendungsfälle zu richten. Hinsichtlich der anzustrebenden gesellschaftlichen Akzeptanz sollten insbesondere gesellschaftliche, rechtliche und ökologische Auswirkungen berücksichtigt werden. Dem Bedarf an Fachkräften müsse durch universitäre Lehre sowie durch die von der Kommission geplanten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Die Ausschüsse schlagen vor, die Stellungnahme der Kommission direkt zu übermitteln.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

¹⁹ LT-Plenarprotokoll 8/085 (dort TOP 8)